

KREISDIAKONIEVERBAND HEILBRONN

VERBANDSSATZUNG

Präambel

Diakonie ist gelebter Glaube in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in ihm allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde und auch die Gemeinde in all ihren Organisationsformen sind deshalb zur Diakonie gerufen. Diakonie begegnet der Not des Einzelnen und der Not ganzer Gruppen. Sie ist bestrebt, Nöte zu beheben und auch den Ursachen von Notständen nachzugehen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen gemeinsam mit den Betroffenen und auch mit anderen Institutionen. Entsprechend dem kirchlichen Gesetz über die diakonische Arbeit in der Landeskirche vom 26. November 1981 (i.d.F. vom 12. März 1992) und der Kirchlichen Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken sowie in den Stadt- und Landkreisen vom 31. Mai 1983 (i.d.F. vom 27. Oktober 1992) bilden die Kirchenbezirke im Stadt- und Landkreis Heilbronn durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Bezirkssynoden einen Kreisdiakonieverband mit dem Auftrag, diese Aufgaben wahrzunehmen.

Es wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Kreisdiakonieverband Heilbronn führt den Namen „Diakonisches Werk für den Stadt- und Landkreis Heilbronn“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Heilbronn.

§ 2

Mitglieder des Verbandes

Mitglieder des Verbandes sind die Evangelischen Kirchenbezirke Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Marbach und Weinsberg-Neuenstadt.

Der Evangelische Kirchenbezirk Kraichgau ist Mitglied aus der badischen Landeskirche.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- (1) Alle diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirkes Heilbronn.
- (2) Den Grunddienst nach § 3 Diakoniesgesetz für die Kirchengemeinden Lauffen und Neckarwestheim im Kirchenbezirk Besigheim.
- (3) Die Einrichtung einzelner diakonischer Dienste in eigener Trägerschaft, soweit die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben im Stadt- und Landkreis erforderlich ist.
- (4) Die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben und Dienste für den Stadt- und Landkreis Heilbronn. Die Planungen und Dienste der Kirchenbezirke im Landkreis bleiben unberührt.

- (5) Die Herstellung von Kommunikation und Kooperation unter den rechtlich selbständigen diakonischen Trägern und den Kirchenbezirken im Verbandsgebiet.
- (6) Die Vertretung der diakonischen Interessen in Kirche und Öffentlichkeit, in der Freien Wohlfahrtspflege und gegenüber Stadt- und Landkreis Heilbronn sowie den staatlichen und anderen Stellen in diesem Gebiet in Sinn und Geist des Verbandsleitbildes des Diakonischen Werkes Württemberg.

§ 4

Organe des Verbandes

- (1) **Die Organe des Verbandes sind:**
 - a) Die Verbandsversammlung
 - b) Der Vorstand
- (2) **Kreisdiakonieausschuss:** Der Vorstand ist zugleich Kreisdiakonieausschuss.
- (3) **Bildung der Organe und Amtszeit:** Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion so lange wahr, bis neue Organe gebildet sind.

§ 5

Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) **Mitglieder mit Stimmrecht**
 - a) je drei Vertreter / Vertreterinnen der Kirchenbezirke Brackenheim und Kraichgau
 - b) sechs Vertreter / Vertreterinnen des Kirchenbezirks Weinsberg-Neuenstadt
 - c) je ein Vertreter / eine Vertreterin der Kirchenbezirke Besigheim und Marbach
 - d) sechs Vertreter / Vertreterinnen des Kirchenbezirks Heilbronn
 - e) bis zu drei von der Verbandsversammlung zugewählte Mitglieder mit Stimmrecht
 - f) die Vorstandsmitglieder nach § 9
- (2) **Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht**
Drei Vertreter / Vertreterinnen der in der „Diakonie im Heilbronner Land“ zusammengeschlossenen privatrechtlich organisierten Träger auf Beschluss der Mitgliederversammlung der „Diakonie im Heilbronner Land“; diese haben Stimmrecht in allen Fragen außer Haushalts-, Finanz- und Personalfragen (§ 6, Abs. 4, 5 und 8)
- (3) **Beratend nehmen teil:**
 - a) der Sprecher oder die Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft der Diakonischen Bezirksstellen im Verbandsgebiet
 - b) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer sowie die stellvertretende Geschäftsführerin / der stellvertretende Geschäftsführer
 - c) die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter auf Einladung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 - d) Eine von der Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes Heilbronn benannte Vertreterin / ein Vertreter der Mitarbeiterschaft kann vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
- (4) **Stellvertretung der Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Buchstaben a) bis c):** Für die Vertreterinnen und Vertreter nach § 5 Absatz (1) Buchstaben a) bis c) wird eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter für den Fall des Ausscheidens namentlich benannt. Stimmrechtsübertragung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (5) **Dauer der Amtszeit und Wiederwahl** richten sich nach der Kirchenbezirksordnung.¹

¹ nachrichtlich: § 5 Kirchenbezirksordnung

(1) Die Wahl der zu wählenden Bezirkssynodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt auf einen Zeitraum von sechs Jahren, eine Nachwahl und eine Zuwahl bis zum Ende dieses Zeitraumes.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Verbandes
- (2) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
- (3) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder die Einstellung bestehender Arbeitsgebiete
- (4) Beschlussfassung über Haushalts- und Stellenplan
- (5) Beschlussfassung über die Umlagen des Verbandes bei den Kirchenbezirken
- (6) Entgegennahme des Jahresberichts des Verbandsvorstandes
- (7) Entgegennahme von Berichten aus diakonischen Arbeitsfeldern
- (8) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstandes
- (9) Wahl des / der Vorsitzenden der Verbandsversammlung, eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin und eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- (10) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes
- (11) Wahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers auf Vorschlag des Verbandsvorstandes

§ 7

Erweitertes Stimmrecht für die Vertreter des Kirchenbezirks Heilbronn

Bei Abstimmungen über die diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks Heilbronn haben die Vertreter / Vertreterinnen des Kirchenbezirks Heilbronn dreifaches Stimmrecht. Dies gilt für

- a) alle Dienste des Kreisdiakonieverbandes, die dieser nur für den Kirchenbezirk Heilbronn wahrnimmt und die dieser auch finanziert,
- b) Verwaltung und Verwendung der in den Verband vom Kirchenbezirk Heilbronn eingebrachten Vermögensbestände (Rücklagen und Vermächtnisse) und der diesem noch zufließenden weiteren Vermögen,
- c) Erhebung einer Sonderumlage vom Kirchenbezirk Heilbronn für die ausschließlich im Kirchenbezirk Heilbronn stattfindende Arbeit,
- d) die Festlegung von Zuführungen und Ablieferungen an den allgemeinen Haushalt des Verbandes; im Falle der Nichteinigung entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 8

Verbandsversammlung, Verfahrensregelungen

- (1) **Einberufung:** Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es der Verbandsvorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens der dritte Teil aller Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Sofern der Vorsitzende nicht binnen zweier Wochen nach Zugang des Verlangens die Verbandsversammlung einberuft, ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Einberufung an seiner Stelle vorzunehmen.
- (2) **Einladung:** Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einberufen.
- (3) **Beschlussfähigkeit:** Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt der neuen Kirchenbezirkssynode weiter.

(3) Der Verlust einer zur Wahl oder Zuwahl erforderlichen Eigenschaft oder das Eintreten eines Wahlhinderungsgrundes hat das Ausscheiden der oder des Gewählten zur Folge.

- (4) **Beschlussfassung:** Die Regelungen zur Beschlussfassung richten sich nach der Kirchenbezirksordnung und kirchlichem Verbandsgesetz.²
- (5) **Protokoll:** Über die Verbandsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird.
- (6) **Sonstiges:** Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, sind die Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung und des Verbandsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9

Verbandsvorstand

- (1) **Zusammensetzung:** Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Personen, die die unterschiedlichen Teile des Verbandsgebietes repräsentieren sollen, darunter eine Dekanin / ein Dekan aus dem Verbandsgebiet:
 - a) Dem Dekan oder der Dekanin des Kirchenbezirks Heilbronn oder einem / einer auf seinen / ihren Vorschlag von der Kirchenbezirkssynode Heilbronn bestimmten Dekan / Dekanin oder Pfarrer / Pfarrerin im Verbandsgebiet
 - b) einem Juristen oder einer Juristin oder einer Verwaltungs- oder Bankfachkraft oder einer ähnlich qualifizierten Person als Rechner oder Rechnerin
 - c) einem Fachmann oder einer Fachfrau aus dem sozialen oder diakonischen Bereich
 - d) dem / der Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem / ihrem Stellvertreter / Stellvertreterin
 - e) einem weiteren, von der Verbandsversammlung gewählten Mitglied der Verbandsversammlung
- (2) **Vorstandsvorsitzender:** Die / der Vorstandsvorsitzende ist das Vorstandsmitglied nach Absatz (1) Buchstabe a). Die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt die Verbandsversammlung.
- (3) **Angestellte Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und Verbandsvorstand:** Angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kreisdiakonieverbandes Heilbronn können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird in der Regel zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

²nachrichtlich: § 13 Kirchenbezirksordnung

- (1) (...)
- (2) Die Bezirkssynode beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der (nach Absatz 1) zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung
- (3) Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen; hiervon kann aufgrund ausdrücklichen, nur für den Einzelfall geltenden einstimmigen Beschlusses der Bezirkssynode abgewichen werden.
- (4) Bei Wahlen ist unbeschadet besonderer Regelungen gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so kann zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl beschlossen werden, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, wenn die Stimmenzahl die nach Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebene Mindestzahl erreicht. Im Fall der Stimmengleichheit bei der Stichwahl ist darüber zu entscheiden, ob erneut abgestimmt wird. Anderenfalls entscheidet das Los. Bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber genügt die Mehrheit nach Absatz 2.
- (5) Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern der Bezirkssynode in anderen Gremien kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) **Richtlinien- und Kontrollfunktion:** Der Vorstand gibt Richtlinien für die Arbeit des Kreisdiakonieverbandes Heilbronn und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.

Im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- (2) **Beschreibung von Zielen und inhaltlichen Schwerpunkten:** Erarbeitung der mittel- und langfristigen Ziele und der inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit zur Beratung und Beschlussfassung in der Versammlung.
- (3) **Neue Aufgabengebiete / Einstellung von Arbeitsgebieten:** Erarbeitung von Beschlussvorlagen über die Aufnahme neuer oder die Einstellung bestehender Arbeitsgebiete zur Beschlussfassung in der Versammlung.
- (4) **Wirtschaftliche Befugnisse:** Der Vorstand hat die Bewirtschaftungsbefugnis gemäß Haushaltsplan. Diese kann in der Geschäftsordnung der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer bzw. der Verwaltungsleiterin / dem Verwaltungsleiter teilweise übertragen werden.
- (5) **Dingliche Rechtsgeschäfte bzgl. Grundstücken:** Beschlussfassung über dingliche Rechtsgeschäfte bzgl. Grundstücken entsprechend den Regelungen der Kirchenbezirksordnung in ihrer jeweiligen Fassung³.
- (6) **Wahlen und Benennungen:**
 - a) Vorschlag für die Wahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers
 - b) Benennung der Stellvertreterin / des Stellvertreters der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und der Verwaltungsleiterin / des Verwaltungsleiters im Benehmen mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
 - c) Die Benennung von Vertreterinnen / Vertretern in die Gremien der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege
- (7) **Genehmigung der Geschäftsordnungen:** Die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Geschäftsführung und der Arbeitsgemeinschaft Diakonischer Bezirke.
- (8) **Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung:** Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

§ 11

Geschäftsführerin / Geschäftsführer, Verwaltungsleiterin / Verwaltungsleiter

- (1) **Geschäftsführung:** Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer leitet den Kreisdiakonieverband und hat die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes im Rahmen der Geschäftsordnung sowie der gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer vertritt in der Regel den Verband nach außen, soweit der Vorstand sich diese Vertretung nicht selbst vorbehält.
- (3) **Verwaltungsleitung:** Die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter ist Beauftragte / Beauftragter für den Haushalt nach Nr. 2 Ausführungsverordnung zur Haushaltsordnung und führt die Rechnung des Verbandes.
- (4) **Haushaltsführung:** Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer trifft haushaltswirksame Entscheidungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der

3 Kirchenbezirksordnung § 25 Genehmigungsvorbehalte

(1) Außer in den sonstigen besonders bestimmten Fällen ist die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen (...)
3. bei der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum und Erbbaurechten des Kirchenbezirks;

Verwaltungsleiterin / dem Verwaltungsleiter und im Rahmen der gültigen Haushaltsordnung. Sie oder er bezieht diese oder diesen in die Planungen ein, die für den Verband künftig haushaltswirksam werden. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 12

Weitere Gremien

- (1) **Diakonie im Heilbronner Land:** Der Kreisdiakonieverband arbeitet mit in der Diakonie im Heilbronner Land, Regionalverband der Diakonie im Stadt- und Landkreis Heilbronn. Die Aufgaben der Diakonie im Heilbronner Land werden in einer eigenen Satzung festgehalten.
- (2) **Arbeitsgemeinschaft Diakonischer Bezirksstellen:** Es wird eine Arbeitsgemeinschaft Diakonischer Bezirksstellen im Stadt- und Landkreis Heilbronn gebildet, die aus den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Diakonischen Bezirksstellen im Verbandsgebiet und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes Heilbronn besteht.

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) Beratung über die Koordination der Grunddienste der Bezirksstellen bzw. des Kreisdiakonieverbandes; Sicherstellung eines kontinuierlichen Angebotes an Grunddiensten im Landkreis
- b) Beratung über die Koordination der Grunddienste im Landkreis mit den Fachdiensten des Kreisdiakonieverbandes und ihre inhaltliche Ausrichtung aufeinander
- c) Politische Information und Abstimmung im Landkreis
- d) allgemeine gegenseitige Information
- e) Formulieren gemeinsamer Anliegen gegenüber den Gremien in Kreisdiakonieverband und Kirchenbezirken

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin / einen Sprecher, die / der die AG Diakonischer Bezirksstellen in der Verbandsversammlung des KDV vertritt. Die Sprecherin / der Sprecher hat die Aufgabe, dem Verbandsvorstand über alle Dinge zu berichten, die für die Diakonie im Landkreis von Bedeutung sind. Näheres regelt eine Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft, die in diesen Belangen vom Verbandsvorstand zu bestätigen ist.

§ 13

Finanzierung

- (1) **Einnahmen des Verbandes:** Die Arbeit des Verbandes wird vorrangig aus seinen eigenen Einnahmen, insbesondere aus Zuschüssen Dritter, Gebühren oder Teilnehmerbeiträgen gedeckt.
- (2) **Verbandsumlage:** Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist, erhebt er von den Mitgliedern eine Umlage nach der Zahl ihrer Gemeindeglieder im Stadt- und Landkreis Heilbronn. Der Kirchenbezirk Kraichgau ist zur Entrichtung von Verbandsumlagen nur verpflichtet, wenn er ihnen zustimmt oder wenn sie für Arbeitsgebiete erhoben werden, deren Mitfinanzierung er zugesagt hat. Die in der seitherigen kirchenrechtlichen Vereinbarung (Amtsblatt Band 51, S. 127) übernommenen Verpflichtungen bestehen weiter.
- (3) **Einzelumlagen:** Ist ein Arbeitsbereich ganz oder teilweise auf den Bereich eines oder mehrerer Mitglieder beschränkt oder wird er nur in einem Teilbereich eines Mitglieds angeboten, tragen diese Mitglieder die Kosten der Arbeit nach der Zahl der Gemeindeglieder in dem betroffenen Bereich durch eine Sonderumlage. Dies gilt insbesondere für

die nach § 3 Absatz (1) übertragenen Aufgaben des Kirchenbezirks Heilbronn, soweit sie nicht unter die Aufgaben nach § 3 Absätze (2) bis (5) fallen.

- (4) **Sonderumlage:** Für die auf den Stadt- und Landkreis Heilbronn bezogenen Aufgaben entsprechend der kirchenrechtlichen Vereinbarung vom 11.06.1984 laut Amtsblatt Band 51, Seite 127 (Aussiedlerarbeit, Beratungsstelle für Frauen mit Frauen- und Kinderschutzhaus, Mitternachtsmission, Schwangerschaftskonfliktberatung) zahlt der Kirchenbezirk Heilbronn einen erhöhten Finanzierungsanteil. Beim Beschluss über diese Erhöhung des Finanzierungsanteils für Heilbronn haben die Vertreter des Kirchenbezirks Heilbronn das nach § 7 vorgesehene qualifizierte Stimmrecht.
- (5) **Grunddienst für die Kirchengemeinden Lauffen und Neckarwestheim:** Die Finanzierung des Grunddienstes für die Kirchengemeinden Lauffen und Neckarwestheim wird jeweils zwischen dem Vorstand des Kreisdiakonieverbandes und den zuständigen Gremien des Kirchenbezirkes Besigheim vereinbart.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) **Gesetzliche Grundlage:** Regelungen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Verbandes richten sich nach dem kirchlichen Verbandsgesetz.⁴
- (2) **Das Verbandsvermögen bei der Auflösung:** Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder beim Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den gemeinnützigen Kirchenbezirk Heilbronn verbunden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige kirchliche, diakonische und wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden, die dem vorherigen Zweck möglichst nahekommen.
- (3) Insoweit sich Vermögen aus den Zuweisungen der Kirchenbezirke im Landkreis für verbandsgebietsbezogene Aufgaben angesammelt hat, fällt dieses anteilmäßig entsprechend der letzten Umlage an die Kirchenbezirke, ebenfalls verbunden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige kirchliche, diakonische und wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden, die dem vorherigen Zweck möglichst nahekommen. Dieser Schlüssel gilt für die Steuermittel. Einem Kirchenbezirk zuordenbare Vermögenszuwächse ab einem Einzelwert von € 5.000,- fallen an den Kirchenbezirk, aus dem sie gekommen sind, zurück.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Der Kreisdiakonieverband wird zum 01.01.1996 gebildet.
- (2) Die Satzung tritt am 01. 01. 1996 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird die Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern vom 11. 06. 1984 (Amtsblatt Bd. 51 Nr. 8) aufgehoben.
- (3) Die Neufassung der Satzung tritt zum 12.03.2020 in Kraft.

⁴nachrichtlich: § 6 **Verbandsgesetz, Änderung der Satzung und Auflösung des kirchlichen Verbands**

- (1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbands werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder beschlossen. Satzungsänderungen, die die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Nr. 5, des § 4 Abs. 4 Satz 1 und des § 4 Abs. 8 Satz 1 betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Verbands bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es die Abwicklung erfordert